

DEUTSCHER GEHÖRLOSEN-SPORTVERBAND e.V.



Ehrenordnung

Stand: 01.06.2023

Inhalt

§1	Ehrungen.....	3
§2	Ehrennadeln.....	3
§3	Ehrenplakette (Heinrich-Siepmann-Medaille).....	3
§4	Antragsberechtigte	3
§5	Verleihung.....	3
§6	Urkunden	4
§7	Widerruf von Ehrungen	4
§8	Kosten	4

§1 Ehrungen

Zur Würdigung besonderer Verdienste um den Gehörlosensport verleiht der Deutsche Gehörlosen-Sportverband (DGSV) folgende Ehrungen:

- a) die Ehrennadel in Bronze, Silber und Gold
- b) die Ehrenplakette (Heinrich-Siepmann-Medaille)

§2 Ehrennadeln

Die Ehrennadel wird an Personen verliehen, die sich durch langjährige verdienstvolle Mitarbeit im DGSV oder herausragende sportliche Leistung ausgezeichnet haben:

- a) **Für 10 Jahre Vorstandstätigkeit oder aktive Mitarbeit/Sportler wird Bronze verliehen an die:**
 - Mitglieder eines Vereinsvorstandes
 - Mitglieder eines Verbandsvorstandes (auf Landes- und Bundesebene)
 - aktive Mitarbeiter mit besonderem Engagement
 - aktive Sportler mit herausragender Leistung
- b) **Für 25 Jahre Vorstandstätigkeit oder aktive Mitarbeit/Sportler wird Silber verliehen an die:**
 - unter a) genannten Personen.
Voraussetzung ist der Besitz der Ehrennadel in Bronze.
- c) **Für 40 Jahre Vorstandstätigkeit oder aktive Mitarbeit/Sportler wird Gold verliehen an die:**
 - unter b) genannten Personen.
Voraussetzung ist der Besitz der Ehrennadel in Silber.

Die Ehrennadeln in Bronze, Silber und Gold können auch ohne die genannten Voraussetzungen an Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um den Gehörlosensport erworben haben.

Die Entscheidung über die Verleihung trifft das DGSV-Präsidium.

§3 Ehrenplakette (Heinrich-Siepmann-Medaille)

Die Heinrich-Siepmann-Medaille wird jährlich an bis zu fünf Personen verliehen, die sich hervorragende Verdienste auf dem Gebiet des Gehörlosensportes erworben haben:

- a) als aktive Sportler
- b) in mindestens 25jähriger ehrenamtlicher Tätigkeit im DGSV oder in einem Landes-Gehörlosen-Sportverband

Die Heinrich-Siepmann-Medaille kann auch ohne die genannten Voraussetzungen an Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um den Gehörlosensport erworben haben.

Die Entscheidung über die Verleihung trifft das DGSV-Präsidium.

§4 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind die dem DGSV angeschlossenen Landes-Gehörlosen-Sportverbände und deren Mitgliedsvereine, das DGSV-Präsidium sowie die Verbandsfachwarte. Die Anträge müssen ausführlich begründet sein und mindestens 3 Monate vor der Verleihung der DGSV-Geschäftsstelle vorliegen.

§5 Verleihung

Über die Verleihung entscheidet das DGSV-Präsidium. Sie wird in einem würdigen Rahmen vorgenommen. Die Verleihung der Ehrennadeln wird den Mitgliedsverbänden bzw. deren Sportvereinen übertragen.

§6 Urkunden

Für die vorgenannten Ehrungen werden Urkunden ausgestellt, die vom DGSV-Präsidenten und DGSV-Generalsekretär unterzeichnet werden. Über die Ehrungen ist ein Nachweis zu führen.

§7 Widerruf von Ehrungen

Ehrungen können durch das DGSV-Präsidium widerrufen werden, wenn sich der Ausgezeichnete als nicht würdig erweist. Auszeichnung und Urkunde sind innerhalb von 4 Wochen nach schriftlicher Aufforderung an die Geschäftsstelle zurückzugeben.

§8 Kosten

Die Kosten der Auszeichnung gehen zu Lasten des Antragstellers. Bei Verlust von Ehrennadeln kann auf Antrag kostenpflichtig Ersatz geleistet werden.

Stand: 01.06.2023